

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1995

Ausgegeben und versendet am 18. Oktober 1995

35. Stück

63. Gesetz vom 13. Juli 1995 über das Kindergartenwesen und Hortwesen (Kindergartengesetz 1995) (XVI. Gp., RV 653, AB 680)
64. Gesetz vom 13. Juli 1995, mit dem das Gesetz vom 30. Dezember 1959, betreffend die Bildung eines Fonds für den Neubau einer Landesberufsschule in Eisenstadt und einer Landesfachschule für Keramik in Stöb, LGBl. Nr. 6/1960, außer Kraft gesetzt wird (XVI. Gp., RV 651, AB 679)
65. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. September 1995, mit der die Verordnung über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden geändert wird

63. Gesetz vom 13. Juli 1995 über das Kindergartenwesen und Hortwesen (Kindergartengesetz 1995)

Der Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

Dieses Gesetz gilt für Kindergärten und Horte, soweit es sich nicht um Übungskindergärten und Übungshorte handelt, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind. Ebenso gilt dieses Gesetz für Kinderkrippen.

Gliederung

§ 2

(1) Die Kindergärten gliedern sich:

- a) nach dem Erhalter in öffentliche Kindergärten und Privatkindergärten;
- b) nach der Art der Erziehung und Betreuung der Kinder in allgemeine Kindergärten, allgemeine Kindergärten mit Integrationsgruppen und heilpädagogische Kindergärten;
- c) nach der Dauer des Betriebes in Jahreskindergärten und Erntekindergärten.

(2) Öffentliche Kindergärten sind die von einer Gemeinde errichteten und erhaltenen Jahres- oder Erntekindergärten. Die übrigen Kindergärten sind Privatkinder-

gärten. Öffentliche Kindergärten sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich.

(3) Die Zugänglichkeit eines Privatkindergartens kann von seinem Erhalter auf Kinder einer bestimmten Sprache, eines bestimmten Bekenntnisses, auf Kinder, die aus einem bestimmten Gebiet stammen, oder auf Kinder der Angehörigen eines bestimmten Betriebes beschränkt und von der Leistung eines Beitrages abhängig gemacht werden.

(4) Allgemeine Kindergärten mit Integrationsgruppen sind Kindergärten, die eine oder mehrere Integrationsgruppen führen. Integrationsgruppen sind Kindergruppen, in denen Kinder, die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind, gemeinsam mit Kindern, die in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt sind, betreut werden.

(5) Heilpädagogische Kindergärten sind Jahreskindergärten für Kinder, die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind.

(6) Heilpädagogische Ambulanzen sind mobile Einrichtungen, die in regelmäßigen Abständen Kinder, die im kindergartenfähigen Alter und in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind, durch individuelle Förderungsprogramme unterstützen.

(7) Öffentliche Jahreskindergärten sind während des ganzen Jahres mit Ausnahme der für die Kindergärten geltenden Ferien sowie der Sonn- und gesetzlichen Feiertage offenzuhalten.

(8) Öffentliche Erntekindergärten sind in der Zeit der dringenden Feldarbeiten offenzuhalten.

Gemischtsprachige Kindergärten

§ 2a

(1) In nachstehenden Gemeinden des Burgenlandes und deren Ortsteilen mit kroatischer, ungarischer oder gemischter Bevölkerung, in denen ein Kindergarten errichtet ist, ist die jeweilige Volksgruppensprache (Kroatisch oder Ungarisch) zusätzlich zum Deutschen Kindergartensprache, und zwar

die kroatische Sprache

1. im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung: Hornstein, Klingenbach, Oslip, Siegendorf, Steinbrunn, Trausdorf an der Wulka, Wulkaprodersdorf, Zagersdorf und Zillingtal;
2. im politischen Bezirk Güssing: Güttenbach, Neuberg im Burgenland und Stinatz;
3. im politischen Bezirk Mattersburg: Antau, Baumgarten und Draßburg;
4. im politischen Bezirk Neusiedl am See: Neudorf, Pama und Parndorf;
5. im politischen Bezirk Oberpullendorf: Frankenu-Unterpullendorf, Großwarasdorf, Kaisersdorf, Nikitsch und Weingraben;
6. im politischen Bezirk Oberwart: Rotenturm an der Pinka (im Ortsteil Spitzzicken), Schachendorf und Weiden bei Rechnitz;

die ungarische Sprache

1. im politischen Bezirk Oberpullendorf: Oberpullendorf (Mitterpullendorf);
2. im politischen Bezirk Oberwart: Rotenturm an der Pinka (im Ortsteil Siget in der Wart) und Unterwart.

(2) Die kroatische und ungarische Volksgruppensprache kann zusätzlich zum Deutschen auch in Kindergärten von Gemeinden (Ortsteilen) des Burgenlandes eingeführt werden, die nicht unter Abs. 1 fallen, wenn dies mindestens 25 v.H. der Erziehungsberechtigten österreichischer Staatsbürgerschaft bei der Anmeldung ihrer Kinder im Kindergarten in einer solchen Gemeinde (einem solchen Ortsteil) verlangen.

(3) Ein Kind kann jedoch nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die betreffende Volksgruppensprache im Kindergarten zu gebrauchen.

(4) Soweit in öffentlichen Kindergärten, bei denen die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind, nicht zumindest ein(e) Kindergärtner(in) beschäftigt ist, die (der) auch über die erforderlichen Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt, oder sonstige Gründe es erfordern, hat das Land - sofern dies nicht durch eine andere Gebietskörperschaft erfolgt - für die Beistellung einer Assistenzkindergärtnerin oder eines Assistenzkindergärtners zu sorgen, die neben den Erfor-

dernissen des § 19 Abs. 3 nachweislich auch über Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügen.

(5) Der Gebrauch der in Betracht kommenden Volksgruppensprache hat bei Vorliegen der in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen im erforderlichen Ausmaß, mindestens jedoch sechs Stunden in der Woche zu erfolgen. Soweit nicht zwingende organisatorische Gründe entgegenstehen, ist für die Betreuung in der Volksgruppensprache tunlichst an jedem Tag, an dem der Kindergarten geöffnet ist, eine Stunde zu verwenden. Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung die näheren Vorschriften über Art und Ausmaß der Verwendung der in Betracht kommenden Volksgruppensprache und die näheren Voraussetzungen für die Einstellung der in Abs. 4 genannten Assistenzkindergärtner(innen).

Aufgaben

§ 3

(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Familienerziehung der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zu unterstützen und zu ergänzen. Insbesondere hat er durch geeignete Spiele und durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft Gleichaltriger bietet, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden religiösen, sittlichen und sozialen Bildung sowie zu einer Persönlichkeitsentfaltung und Sprachschulung beizutragen. Er hat sohin nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik im Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten in besonderer Ansehung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt des Landes Burgenland die Schulreife zu fördern.

(2) Die Integrationsgruppe hat die Aufgabe, Kinder, die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind, zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt nach den für Kindergärten geltenden Zielsetzungen (Abs. 1) nach wissenschaftlichen, insbesondere heilpädagogischen und praxisbezogenen Grundsätzen in einer Gruppe gemeinsam mit nichtbeeinträchtigten Kindern zu betreuen und zu fördern.

(3) Der heilpädagogische Kindergarten hat die Aufgabe, in Abs. 2 genannte Kinder nach den darin genannten Zielsetzungen zu betreuen und zu fördern.

(4) Die heilpädagogische Ambulanz hat die Aufgabe, zur Ergänzung und Vertiefung der Arbeit in Integrationsgruppen in Abs. 2 genannte Kinder, die einen allgemeinen Kindergarten besuchen, zu betreuen und individuell zu fördern oder für geeignete Förderung jedenfalls durch heilpädagogische Betreuung, Unterstützung der Kindergärtnerin oder des Kindergärtners bei der Betreuung durch Mitarbeit in der Gruppe und Beratung, Einflußnahme auf das soziale Klima unter den Kindern in der Grup-

pe zur gegenseitigen Akzeptanz sowie Beratung der Eltern in der Betreuung und Förderung der Kinder zu sorgen. Darüberhinaus können in Abs. 2 genannte Kinder einbezogen werden, die im kindergartenfähigen Alter sind, jedoch - aus welchen Gründen immer - keine Aufnahme in einen Kindergarten gefunden haben.

(5) Der Kindergartenerhalter kann je nach den örtlichen Gegebenheiten pädiatrische und psychologische Untersuchungen oder Beratungen und nötigenfalls Therapien für die im Kindergarten aufgenommenen Kinder ermöglichen. Die Vornahme derartiger Maßnahmen darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit einem von der Landesregierung zur Ausübung der Kindergartenaufsicht betrauten Organ (§ 6 Abs. 3) und nicht gegen den Willen der Erziehungsberechtigten erfolgen.

(6) Zur Erprobung besonderer pädagogischer oder organisatorischer Maßnahmen kann die Landesregierung nach Anhörung des Kindergartenerhalters abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes Kindergartenversuche an Kindergärten durchführen.

(7) Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften steht das Besuchsrecht bei den Kindern ihres Bekenntnisses im Kindergarten zu. Vor jedem Besuch ist das Einvernehmen mit der (dem) zuständigen Kindergartenleiter(in) herzustellen.

Organisation

§ 4

(1) Der Kindergartenerhalter hat den Kindergarten in Kindergruppen zu gliedern. Es ist nicht erforderlich, daß eine Kindergruppe einer Altersstufe entspricht.

(2) In eine Kindergruppe des Kindergartens dürfen höchstens 25 - in eine Kindergruppe des heilpädagogischen Kindergartens höchstens fünf - angemeldete Kinder aufgenommen werden.

(3) Sofern aus besonderen Gründen von den Kinderhöchstzahlen nach Abs. 2 ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die Landesregierung nach Anhörung des Kindergartenerhalters und nach Einholung entsprechender Gutachten eines von der Landesregierung zur Ausübung der Kindergartenaufsicht betrauten Organes (§ 6 Abs. 3) und eines Amtsarztes zu entscheiden.

(4) Für die pädagogische und administrative Leitung jedes Kindergartens ist ein(e) Kindergärtner(in) als Leiter(in) zu bestellen.

(5) Für jeden Kindergarten sind einschließlich Leiter(in) so viele Kindergärtner(innen) zu bestellen, wie Kindergruppen vorhanden sind.

(6) Wird in einem Kindergarten eine Integrationsgruppe geführt, ist ein(e) weitere(r) Kindergärtner(in) einzu-

stellen. Für die Feststellung des Vorliegens einer Integrationsgruppe ist § 5 Abs. 3 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.

(7) Wird ein Kindergarten mit mehr als drei Gruppen geführt, ist ein(e) weitere(r) Kindergärtner(in), zumindest aber ein(e) Helfer(in) einzustellen.

(8) Wird im Kindergarten Mittagessen verabreicht, ist für diese Zeit ein(e) Helfer(in) einzustellen.

(9) Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Kindergarten. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder an Personen, die von den Erziehungsberechtigten zur Übernahme des Kindes bevollmächtigt wurden.

Aufnahme und Ausschluß

§ 5

(1) Die Aufnahme in einen Kindergarten darf nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Anhörung der Kindergartenleiterin (des Kindergartenleiters) vom Kindergartenerhalter erfolgen. Es dürfen nur Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, nach Maßgabe des vorhandenen Raumes aufgenommen werden, wobei für ein Kind mindestens 2 m² Bodenfläche des Gruppenraumes zu rechnen sind. Sofern aus besonderen Gründen von dieser Mindestbodenfläche ein Abweichen erforderlich ist, findet § 4 Abs. 3 sinngemäß Anwendung. Wenn nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden können, sind jene Kinder, die altersmäßig dem Schuleintritt am nächsten stehen, in erster Linie zu berücksichtigen.

(2) Der Besuch eines Kindergartens ist freiwillig; doch ist das Fernbleiben der Kinder von den Erziehungsberechtigten der Leiterin (dem Leiter) des Kindergartens ehestmöglich anzuzeigen.

(3) Der Kindergartenerhalter darf Kinder vom Besuch des Kindergartens nur dann ausschließen, wenn deren körperliches oder geistiges Zustandsbild einen entsprechend den nach diesem Gesetz festgelegten Mindestanforderungen geordneten Kindergartenbetrieb nicht mehr erwarten läßt. Ein solcher Ausschluß darf nur auf Antrag der Leiterin (des Leiters) des Kindergartens und nur in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung der gruppenführenden Kindergärtnerin (des gruppenführenden Kindergärtners) und gegebenenfalls des Vertreters der heilpädagogischen Ambulanz, der das Kind vorher betreut hat, nach Einholung entsprechender Gutachten eines von der Landesregierung zur Ausübung der Kindergartenaufsicht betrauten Organes (§ 6 Abs. 3), eines Amtsarztes und eines Kinderpsychologen erfolgen.

(4) Kinder können vom Kindergartenbesuch auch dann ausgeschlossen werden, wenn die Erziehungsbe-

rechtigten trotz schriftlicher Mahnung der Leiterin (des Leiters) des Kindergartens für die Begleitung zum und vom Kindergarten wiederholt nicht sorgen oder Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen.

(5) Bei der ersten Anmeldung des Kindes für den Kindergartenbesuch ist der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Kindes durch ärztliche Bescheinigung zu erbringen.

(6) Die Entlassung aus dem Kindergarten erfolgt mit dem Schuleintritt, spätestens jedoch mit dem Beginn des der Vollendung des siebenten Lebensjahres nächstfolgenden Schuljahres.

Mitwirkung der Eltern (Erziehungsberechtigten)

§ 5a

(1) Jede(r) gruppenführende Kindergärtner(in) hat mindestens zweimal im Jahr Elternabende durchzuführen, die zumindest zwei Wochen vorher den Eltern (Erziehungsberechtigten) angekündigt werden müssen. Der erste Elternabend ist innerhalb der ersten acht Wochen des Kindergartenjahres durchzuführen.

(2) Wenn sich die Mehrheit der anwesenden Eltern (Erziehungsberechtigten) dafür entscheidet, ist am Elternabend ein Elternbeirat einzusetzen. Dabei wählen die Eltern (Erziehungsberechtigten) aus ihrer Mitte drei Vertreter in den Elternbeirat. Dieser wählt aus seiner Mitte den (die) Vorsitzende(n) und dessen (deren) Stellvertreter(in). Für jedes Beiratsmitglied kann auch ein Stellvertreter gewählt werden.

(3) Die Organe des Beirates können dem Kindergartenerhalter, der (dem) Kindergartenleiter(in) und der (dem) Kindergärtner(in) Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen. Diese haben das Vorbringen zu prüfen und mit den Organen des Beirates zu besprechen.

Pädagogische Aufsicht

§ 6

(1) Die Kindergärten unterliegen der pädagogischen Aufsicht der Landesregierung. Die Aufsicht erstreckt sich auf

- a) die Tätigkeit der Kindergärtner(innen), Sonderkindergärtner(innen) und Kindergartenleiter(innen) in pädagogisch-didaktischer Hinsicht,
- b) die fachliche Beratung und Fortbildung der Kindergärtner(innen), Sonderkindergärtner(innen) und Kindergartenleiter(innen) sowie
- c) die Ausstattung, Einrichtung und Ordnung im Kindergarten.

(2) Der Kindergartenerhalter hat den mit der Aufsicht betrauten Organen der Landesregierung Zutritt zu allen

Teilen des Kindergartens zu gewähren und die zur Ausübung der Aufsicht und für statistische Zwecke notwendigen Auskünfte über den Kindergarten zu erteilen.

(3) Die Landesregierung hat zur Ausübung der Kindergartenaufsicht Kindergarteninspektor(inn)en zu bestellen.

(4) Zur Unterstützung der Kindergartenaufsicht in Kindergärten, in denen Kinder auch in der kroatischen oder ungarischen Sprache betreut werden, hat die Landesregierung je eine(n) Fachberater(in) für diese Sprachen zu bestellen, welche(r) jeweils bei Inspektionen solcher Kindergärten dann mitanwesend zu sein hat, wenn das von der Landesregierung zur Ausübung der Kindergartenaufsicht betraute Organ der betreffenden Volksgruppensprache nicht mächtig ist.

Bau und Einrichtung

§ 7

(1) In jedem Kindergarten sind mindestens vorzusehen:

- a) für jede Kindergruppe entsprechend der Anzahl der aufgenommenen Kinder ein Gruppenraum, eine Garderobe, sanitäre Anlagen und ein Abstellraum;
- b) bei mehrgruppigen Kindergärten überdies ein Bewegungsraum, eine Leiter(innen)kanzlei und bei Bedarf eine Küche;
- c) eine sanitäre Anlage für Erwachsene, eine Handbrause und ein Abstellraum für Reinigungsgeräte;
- d) ein Spielplatz mit Sandkiste für jede Kindergruppe sowie geeignete Bewegungs- und Spielgeräte.

(2) Das Kindergartengelände hat unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so groß zu sein, daß für jede erste Kindergruppe mindestens 1000 m² und für jede weitere mindestens 600 m² Grundfläche zur Verfügung stehen. Vom Kindergartengelände dürfen höchstens 30 v.H. der Grundfläche verbaut werden.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über Lage, bauliche Gestaltung, Größe der erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtung und Ausstattung der Kindergärten unter Bedachtnahme auf bau-, feuer- und sanitätspolizeiliche Vorschriften sowie unter Berücksichtigung der Aufgaben des Kindergartens und der Grundsätze der Pädagogik zu erlassen (Kindergartenbau- und Einrichtungsverordnung). Als staatliche Symbole sind zumindest in jedem Gruppenraum das Bundes- und Landeswappen und in jedem Kindergarten ein Bild des Bundespräsidenten anzubringen. In allen Gruppenräumen ist ein Kreuz anzubringen.

(4) Die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Auflagen eine Liegenschaft als Bauplatz oder schon bestehende Gebäude und Anlagen für die Unterbringung

eines Kindergartens geeignet sind, obliegt der Landesregierung. Diese hat vor ihrer Entscheidung den Raumbedarf auf Grund der Kinderzahl zu ermitteln und sich durch eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle von der Eignung der Liegenschaft als Kindergartenbauplatz oder von vorhandenen Gebäuden und Anlagen für die Unterbringung eines Kindergartens in geeigneter Weise Kenntnis zu verschaffen. Der mündlichen Verhandlung sind jedenfalls ein von der Landesregierung zur Ausübung der Kindergartenaufsicht betrautes Organ (§ 6 Abs. 3), ein Amtsarzt und ein Beamter des höheren Bauendienstes beizuziehen.

(5) Neu-, Zu- und Umbauten für Kindergartenzwecke bedürfen unter Planvorlage, unabhängig vom Erfordernis der baupolizeilichen Bewilligung, der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Neu-, Zu- oder Umbau den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Kindergartenbau- und Einrichtungsverordnung widerspricht. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

Beiträge des Landes

§ 8

(1) Das Land hat über Antrag der gesetzlichen Kindergartenerhalter und der Erhalter von Privatkindergärten einen Beitrag zum Personalaufwand eines Kindergartens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten.

(2) Die Erhalter von Privatkindergärten haben Anspruch auf einen Landesbeitrag, wenn:

- a) die Führung des Kindergartens einem Bedarf entspricht;
- b) mit der Führung des Kindergartens nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt wird;
- c) der Kindergarten die im § 3 festgesetzten Voraussetzungen erfüllt;
- d) der Kindergarten allgemein zugänglich ist, mit Ausnahme von Kindergärten, die im Zusammenhang mit einem Betrieb ausschließlich für Kinder der im Betrieb beschäftigten Dienstnehmer oder für Kinder des Dienstgebers betrieben werden;
- e) die in § 12 Abs. 1 für die Bewilligung einer Inbetriebnahme geforderten Voraussetzungen gegeben sind und die dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung ihrer Kindergärtner(innen) nach den für Kindergärtner(innen) an öffentlichen Kindergärten geltenden landesgesetzlichen Vorschriften erfolgt.

(3) Der Landesbeitrag (Abs. 1) besteht darin, daß das Land dem Kindergartenerhalter für je 25 Kinder - bei heilpädagogischen Kindergärten für je fünf Kinder -, soweit hierfür ein(e) Kindergärtner(in) bestellt ist, 50 v.H. des Personalaufwandes für einen kinderlosen unverheirateten Landesvertragsbediensteten des Entlohnungs-

mas I L, Entlohnungsgruppe I 2 b 1, Entlohnungsstufe 9, ersetzt. Personalaufwand im Sinne dieser Bestimmung ist das gesetzliche Monatsentgelt zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen, der gesetzlichen Sonderzahlungen, der gesetzlichen Dienstzulagen sowie der Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

(4) Das Land ersetzt dem Kindergartenerhalter allfällige Zulagen, die der Kindergärtnerin (dem Kindergärtner) für die Betreuung von Kindern in der kroatischen oder ungarischen Volksgruppensprache gebühren, bis zur Höhe des diesbezüglichen Bundesbeitrages an das Land.

(5) Sofern in einem Kindergarten mit nur einer Kindergruppe die durch 25 geteilte Gesamtzahl der Kinder noch einen Rest von über 6 ergibt, wird dieser Landesbeitrag (Abs. 1) für eine(n) weitere(n) Kindergärtner(in) gewährt. Ergibt die durch 25 geteilte Gesamtzahl der Kinder in einem Kindergarten mit zwei oder mehreren Kindergruppen einen Rest von über 11, wird dieser Landesbeitrag (Abs. 1) ebenfalls für eine(n) weitere(n) Kindergärtner(in) gewährt.

(6) Besteht in einer Gemeinde (einem Ortsteil) jeweils nur ein Kindergarten mit einer Gruppe und wird die Zahl von 25 Kindern nicht erreicht, so wird dieser Landesbeitrag (Abs. 1) auch dann gewährt, wenn die Mindestzahl von 10 Kindern erreicht wird.

(7) Für den Fall, daß ein(e) zusätzliche(r) Kindergärtner(in) nach § 4 Abs. 6 oder 7 einzustellen ist, gebührt dem Kindergartenerhalter ein Landesbeitrag nach Abs. 3 erster Satz und für den Fall, daß ein(e) Helfer(in) nach § 4 Abs. 7 einzustellen ist, ein sinngemäßer Landesbeitrag nach Abs. 3 erster Satz, jedoch nach der Entlohnungsgruppe e, Entlohnungsstufe 5.

(8) Ebenso wird der Landesbeitrag (Abs. 1) gewährt, wenn ein Kindergartenerhalter zur Vertretung für die Dauer einer mindestens einwöchigen Erkrankung einer Kindergärtnerin (eines Kindergärtners) oder einer Helferin (eines Helfers) oder während des Beschäftigungsverbotens aus Anlaß der Mutterschaft oder für die Dauer des Mutterschaftskarenzurlaubes einer Kindergärtnerin oder einer Helferin eine(n) weitere(n) Kindergärtner(in) oder eine(n) weitere(n) Helfer(in) einstellt.

(9) Sofern sich für die Betreuung von Kindern, die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind, in allgemeinen Kindergärten die Notwendigkeit ergibt, ist vom Land - sofern dies nicht durch die Gemeinde, einen Gemeindeverband, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Verein erfolgt - tunlichst für die Beistellung einer Assistenzkindergärtnerin oder eines Assistenzkindergärtners mit entsprechender Befähigungsprüfung und für die Tragung des hierfür erforderlichen Personalaufwandes zu sorgen. Art und Umfang sowie die näheren Voraussetzungen für die Bereitstellung einer solchen Assistenzkraft werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

(10) Die Personalkostenzuschüsse gebühren nur dann, wenn der Kindergarten allen Voraussetzungen dieses Gesetzes, insbesondere den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis 8 sowie des § 5 Abs. 1 entspricht. Sie sind in annähernd gleichen Teilbeträgen jeweils zum 1. April und 1. November flüssigzumachen. Stichtag für die Feststellung der hierfür maßgeblichen Kinderzahlen ist jeweils der 15. Oktober des Vorjahres; wird ein Kindergarten erst nach diesem Tag in Betrieb genommen, gilt der Tag der Inbetriebnahme als Stichtag.

(11) Das Land kann den Kindergartenerhalter oder Dritten, die für den gesetzlichen Kindergartenerhalter Kindergärten herstellen, zu den Kosten des Bau- und Einrichtungsaufwandes der Kindergärten Beiträge unter Berücksichtigung der Art und der Größe der Kindergärten und der finanziellen Leistungskraft der Kindergartenerhalter bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewähren. Die Landesregierung kann die Gewährung der Beiträge davon abhängig machen, daß die Errichtung und der Bestand des Kindergartens mit dem von der Landesregierung zu erstellenden Kindergartenentwicklungsprogramm (Abs. 12) übereinstimmen.

(12) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Bevölkerungszahl und den daraus resultierenden Bedarf ein Kindergartenentwicklungsprogramm aufzustellen.

Horte und Kinderkrippen

§ 9

(1) Der Hort hat die Aufgabe, die Familienerziehung schulpflichtiger Kinder außerhalb der Unterrichtszeit zu unterstützen und zu ergänzen, zur Pflichterfüllung und sinnvollen Freizeitgestaltung anzuleiten, die erzieherische Wirkung einer Gemeinschaft zu bieten und die religiöse, sittliche und staatsbürgerliche Bildung in angemessener Weise zu fördern.

(2) Der heilpädagogische Hort hat die Aufgabe, unter Einbeziehung der Erziehungsarbeit nach heilpädagogischen Grundsätzen Kinder, die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind, nach den für die Horte geltenden Zielsetzungen zu fördern.

(3) Die Kinderkrippe hat die Aufgabe, die Familienerziehung der Kinder zwischen dem vollendeten ersten und dem vollendeten dritten Lebensjahr durch Aufsicht, Pflege, soziale Geborgenheit und Förderung der Anlagen der Kinder nach religiösen, sittlichen und sozialen Werten zu unterstützen und zu ergänzen.

(4) Die Bestimmungen der §§ 2 und 4 bis 7 sowie die Abschnitte II und III finden auf Horte und Kinderkrippen sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahl einer Kindergruppe in einer Kinderkrippe 15 nicht über-

steigen darf und unter Beistellung des Fachpersonals für Horte jedenfalls die Beistellung der erforderlichen Erzieher(innen) mit entsprechender Befähigungsprüfung und für Kinderkrippen jedenfalls das Vorhandensein einer Kindergärtnerin oder eines Kindergärtners mit entsprechender Befähigungsprüfung als Leiter(in) und einer genügenden Anzahl von Helfer(inne)n zu verstehen ist.

Abschnitt II

Öffentliche Kindergärten

Gesetzlicher Kindergartenerhalter

§ 10

(1) Unbeschadet der Verpflichtungen des Landes gemäß § 8 ist gesetzlicher Kindergartenerhalter eines öffentlichen Kindergartens jene Gemeinde, in deren Gebiet sich der öffentliche Kindergarten befindet oder in deren Gebiet er errichtet werden soll; ihm obliegt die Errichtung, Führung, Erhaltung, Stilllegung und Auflösung des öffentlichen Kindergartens.

(2) Der gesetzliche Kindergartenerhalter hat für die in einem öffentlichen Kindergarten aufgenommenen Kinder von den Erziehungsberechtigten einen allgemein und höchstens kostendeckend festzusetzenden Beitrag einzuhoben. Die Beiträge des Landes sind bei der Kostenberechnung zu berücksichtigen.

(3) Die der Gemeinde als gesetzlicher Kindergartenerhalter obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Errichtung und Erhaltung

§ 11

(1) Unter Errichtung eines öffentlichen Kindergartens ist seine Gründung und die Festsetzung seines Standortes zu verstehen.

(2) Öffentliche Kindergärten können errichtet werden, wenn voraussichtlich mindestens 20 Kinder - bei heilpädagogischen Kindergärten mindestens fünf Kinder - im Alter von drei bis sechs Jahren, die für den Besuch dieses Kindergartens in Betracht kommen, vorhanden sein werden und die vorgesehene Liegenschaft den Vorschriften des § 7 Abs. 1 bis 4 entspricht.

(3) Die Errichtung eines öffentlichen Kindergartens bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 gegeben sind.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden, wenn der Kindergarten um eine oder mehrere Kindergruppen erweitert wird.

(5) Unter Erhaltung eines Kindergartens ist zu verstehen:

- a) die Bereitstellung des Kindergartengebäudes oder der erforderlichen Räume und der dazu gehörigen Liegenschaften, deren Instandhaltung, Reinigung, Beheizung und Beleuchtung sowie die Bereitstellung und Instandhaltung der Einrichtung, des notwendigen Beschäftigungsmaterials und der Bildungsmittel;
- b) die Beistellung des zur Pflege der Räumlichkeiten und Liegenschaften erforderlichen Hilfspersonals wie Hausbesorger, Reinigungspersonal und Heizer;
- c) die Beistellung des erforderlichen Kindergartenpersonals (Kindergärtner(in) und allenfalls Helfer(in).

Inbetriebnahme

§ 12

(1) Ein öffentlicher Kindergarten darf nur in Betrieb genommen werden, wenn

- a) die für einen öffentlichen Kindergarten notwendigen Gebäude, Räumlichkeiten und sonstigen Liegenschaften den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen und zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke des Kindergartens rechtlich gesichert sind und
- b) die gemäß § 4 Abs. 5 bis 8 erforderlichen Kindergärtner(innen) zur Verfügung stehen.

(2) Die Inbetriebnahme eines Kindergartens bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 gegeben sind.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn der Kindergarten um eine oder mehrere Kindergruppen erweitert wird.

Kindergartenjahr

§ 13

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres. Der Kindergarten ist geschlossen zu halten während

- a) der Kindergartenferien, die unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse vom gesetzlichen Kindergartenerhalter mit sechs Wochen festzusetzen sind,
- b) der Sonntage und gesetzlichen Feiertage, des Allerseelentages und des 11. Novembers,
- c) der Tage vom 24. Dezember (vom 23. Dezember dann, wenn er auf einen Montag fällt) bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien),
- d) der Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien) und

e) der Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können die gesetzlichen Kindergartenerhalter während der Kindergartenferien einen drei Wochen nicht übersteigenden eingeschränkten Betrieb des Kindergartens vorsehen und überdies den Kindergarten je nach den örtlichen Bedürfnissen eine Woche zwischen den zwei Schulhalbjahren (Semesterferien) geschlossen halten.

(2) Die wöchentliche Betriebszeit hat an einem Jahreskindergarten - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 - 32 Stunden, sofern er halbtägig geführt wird, mindestens 16 Stunden und an einem heilpädagogischen Kindergarten 28 Stunden zu betragen. Die Aufteilung der Stunden auf die einzelnen Wochentage hat der gesetzliche Kindergartenerhalter auf Antrag der Leiterin (des Leiters) des Kindergartens vorzunehmen. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, kann durch Verordnung der Gemeinde bestimmt werden, daß der Kindergarten an einem ganzen Wochentag oder bis zu sieben halben Wochentagen geschlossen bleibt.

(3) Die wöchentliche Betriebszeit an einem Jahreskindergarten kann vom gesetzlichen Kindergartenerhalter mit mehr als 32 Wochenstunden festgesetzt werden, wenn

- a) der gesetzliche Kindergartenerhalter den dadurch entstehenden Mehraufwand für die Personalkosten trägt und
- b) die ordnungsgemäße Führung des Kindergartens nicht gefährdet wird.

(4) Der gesetzliche Kindergartenerhalter hat die Betriebszeiten gemäß Abs. 1 bis 3 durch Anschlag an einer allgemein zugänglichen Stelle des Kindergartengebäudes kundzumachen.

(5) Auf öffentliche Erntekindergärten sind die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

Hospitieren und Praktizieren

§ 14

(1) Der Kindergartenerhalter kann nach Anhörung der Leiterin (des Leiters) mit Bewilligung der Landesregierung einzelnen Personen das Hospitieren und Praktizieren sowie Schulklassen, die unter Führung einer geeigneten Aufsichtsperson stehen, in Gruppen das Hospitieren an öffentlichen Kindergärten gestatten. Die Landesregierung hat die Bewilligung zu versagen, wenn dadurch die geordnete Führung des Kindergartens gefährdet wäre.

(2) Das Hospitieren und Praktizieren hat unter der Aufsicht der gruppenführenden Kindergärtnerin oder des gruppenführenden Kindergärtners zu erfolgen.

Widmung und Mitverwendung

§ 15

(1) Mit Bewilligung der Inbetriebnahme gelten die Gebäude, Räumlichkeiten und sonstigen Liegenschaften als zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke des öffentlichen Kindergartens gewidmet.

(2) Die Mitverwendung von Gebäuden und Liegenschaften eines öffentlichen Kindergartens für andere Zwecke bedarf - von Katastrophenfällen abgesehen - der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn durch die angestrebte Verwendung die ordnungsmäßige Führung des öffentlichen Kindergartens gefährdet wird.

(3) Die Widmung von Gebäuden und Liegenschaften für Kindergartenzwecke kann vom gesetzlichen Kindergartenhalter aufgehoben werden, wenn

- a) für die räumliche Unterbringung des Kindergartens den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anderweitig vorgesorgt ist oder
- b) durch die Aufhebung der Widmung Interessen des Kindergartens nicht beeinträchtigt werden.

(4) Maßnahmen gemäß Abs. 3 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bewilligung der Landesregierung. Diese ist zu erteilen, wenn eine der im Abs. 3 aufgezählten Voraussetzungen gegeben ist.

(5) Die Landesregierung hat die Aufhebung der Widmung von Gebäuden und Liegenschaften für Kindergartenzwecke von Amts wegen anzuordnen, wenn die Gebäude oder Liegenschaften für Kindergartenzwecke nicht mehr geeignet sind.

Stilllegung und Auflassung

§ 16

(1) Die Stilllegung eines Kindergartens oder einer Kindergruppe ist die zeitlich begrenzte Einstellung des Betriebes, ohne daß die Auflassung erfolgt; die Auflassung ist die dauernde Einstellung des Betriebes und die Aufhebung des Bestandes.

(2) Ein öffentlicher Kindergarten oder eine Kindergruppe darf vom gesetzlichen Kindergartenhalter nur dann stillgelegt werden, wenn der Betrieb des Kindergartens oder die Führung der Kindergruppe wegen zu geringer Inanspruchnahme nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Ein Kindergarten oder eine Kindergruppe kann vom gesetzlichen Kindergartenhalter aufgelassen werden, wenn

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen, die für die Errichtung des Kindergartens oder die Führung der Kindergruppe maßgebend waren, nicht mehr gegeben sind,

b) der Kindergarten oder die Kindergruppe seit mindestens fünf Jahren stillgelegt ist oder

c) die Weiterführung des Kindergartens oder der Kindergruppe der Gemeinde als gesetzlichem Kindergartenhalter aus finanziellen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann, weil der Aufwand der Kindergartenhaltung die Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gefährden würde.

(4) Die Stilllegung und die Auflassung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bewilligung der Landesregierung. Diese ist zu erteilen, wenn eine der in Abs. 2 oder Abs. 3 aufgezählten Voraussetzungen vorliegt.

(5) Mit der Auflassung erlischt die Widmung der Gebäude und sonstigen Liegenschaften für Kindergartenzwecke.

Abschnitt III

Privatkindergärten

Kindergartenhalter

§ 17

(1) Dem Erhalter eines Privatkindergartens obliegt die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für den geordneten Betrieb des Kindergartens.

(2) Zur Errichtung eines Privatkindergartens ist bei Erfüllung der sonstigen in diesem Abschnitt festgesetzten Voraussetzungen berechtigt:

- a) jede(r) österreichische Staatsbürger(in) oder Angehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der (die) voll handlungsfähig und in staatsbürgerlicher und sittlicher Hinsicht verlässlich ist;
- b) jede gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft;
- c) jede sonstige juristische Person mit Sitz im Inland oder im Gebiete einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, deren vertretungsbefugte Organe die Voraussetzungen nach lit. a erfüllen.

(3) Der Kindergartenhalter hat jede Änderung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 hinsichtlich seiner Person oder seiner vertretungsbefugten Organe, jede Änderung in der Organisation des Kindergartens und der vorhandenen Räumlichkeiten sowie die Einstellung des Betriebes und die Auflassung des Kindergartens der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

(4) Jeder Privatkindergarten ist unter Anführung des Kindergartenhalters ausdrücklich als „Privatkindergarten“ zu bezeichnen.

Errichtung

§ 18

Die Errichtung eines Privatkindergartens bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach den Bestimmungen der §§ 7, 12 Abs. 1, 17 Abs. 2 und 19 Abs. 1 bis 3 gegeben sind. Über das Ansuchen ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

Fachpersonal

§ 19

(1) Für die pädagogische und administrative Leitung eines Privatkindergartens ist ein(e) Leiter(in) zu bestellen, die (der) nachzuweisen hat:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Zugehörigkeit zu einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- b) die Eignung zur Leiterin oder zum Leiter eines Kindergartens in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht;
- c) die Befähigung als Kindergärtner(in).

(2) Kindergartenerhalter, welche die im Abs. 1 genannten Bedingungen erfüllen, können die Leitung des Kindergartens auch selbst ausüben.

(3) Die im Kindergarten verwendeten Kindergärtner(innen) haben nachzuweisen:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Zugehörigkeit zu einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- b) die Eignung als Kindergärtner(in) in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht;
- c) die Befähigung als Kindergärtner(in).

(4) Die Landesregierung kann von den in Abs. 1 lit. a und Abs. 3 lit. a genannten Erfordernissen absehen, wenn ein Mangel an entsprechend befähigten Kindergärtner(inne)n mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder Zugehörigkeit zu einem Vertragspartner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besteht.

(5) Die Bestellung der Leiterin (des Leiters) und der Kindergärtner(innen) sowie jede Änderung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 sind vom Kindergartenerhalter der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen, die deren weitere Verwendung als Leiter(in) oder Kindergärtner(in) innerhalb eines Monats nach Einlangen der Anzeige zu untersagen hat, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 nicht mehr gegeben sind. Die Landesregierung hat die weitere Verwendung einer Leiterin, eines Leiters, einer Kindergärtnerin oder eines Kindergärtners auch dann zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 später wegfallen und hinsichtlich der Leiterin oder des Leiters auch dann, wenn sie (er) den ihr (ihm) obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Rechtserlöschen

§ 20

(1) Das Recht zum Betrieb eines Privatkindergartens erlischt:

- a) mit der Auflassung des Kindergartens durch den Kindergartenerhalter;
- b) mit dem Wegfall einer der im § 17 Abs. 2 genannten Voraussetzungen;
- c) nach Ablauf eines Jahres, in dem der Kindergarten nicht betrieben wurde;
- d) mit der Überlassung des Kindergartenvermögens an eine andere Person in der Absicht, die Kindergartenhaltung aufzugeben;
- e) mit dem Tode des Kindergartenerhalters (bei juristischen Personen mit deren Auflösung). Die Verlassenschaft oder die Erben des Kindergartenerhalters können den Kindergarten bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterführen, wenn sie die Rechte und Pflichten des Kindergartenerhalters übernehmen. Die Weiterführung ist der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Privatkindergartens nicht mehr gegeben, hat die Landesregierung dem Kindergartenerhalter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden diese innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, ist der weitere Betrieb des Kindergartens zu untersagen.

(3) Wenn für die Gesundheit oder Sittlichkeit der Kinder Gefahr im Verzug ist, hat die Landesregierung die Weiterführung des Privatkindergartens ohne weiteres Verfahren zu untersagen.

Strafbestimmungen

§ 21

Wer

- a) einen Privatkergarten ohne Anzeige oder nach Untersagung der Errichtung betreibt oder nach Entzug oder Erlöschen des Rechtes zur Führung eines Privatkindergartens diesen weiterführt,
- b) für einen Privatkergarten eine den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechende Bezeichnung führt
- c) eine(n) Leiter(in) oder Kindergärtner(in), deren weitere Verwendung untersagt wurde, in der Eigenschaft als Leiter(in) oder Kindergärtner(in) weiter beschäftigt,
- d) den Pflichten im Rahmen des Aufsichtsrechtes gemäß § 6 zuwiderhandelt oder die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erstattenden Anzeigen unterläßt,

begeht, wenn die Tat nicht eine gerichtlich zu ahndende Handlung oder Unterlassung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 22

Bestehende Kindergärten, die zum 1. Jänner 1974 bereits bestanden haben, gelten als im Sinne dieses Gesetzes errichtet und in Betrieb genommen.

Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Das Gesetz vom 19. Juli 1973 über das Kindergartenwesen und Hortwesen, LGBl. Nr. 47, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1994, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Dr. Dax **Stix**

64. Gesetz vom 13. Juli 1995, mit dem das Gesetz vom 30. Dezember 1959, betreffend die Bildung eines Fonds für den Neubau einer Landesberufsschule in Eisenstadt und einer Landesfachschule für Keramik in Stoob, LGBl. Nr. 6/1960, außer Kraft gesetzt wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 30. Dezember 1959, betreffend die Bildung eines Fonds für den Neubau einer Landesberufsschule in Eisenstadt und einer Landesfachschule für Keramik in Stoob, LGBl. Nr. 6/1960, tritt außer Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Dr. Dax **Stix**

65. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. September 1995, mit der die Verordnung über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1994 und LGBl. Nr. 33/1994, wird verordnet:

In der Aufzählung der Gemeinden in der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. April 1995 über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden, LGBl. Nr. 22, entfällt die Gemeinde Unterfrauenhaid.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellaszitz